



TARIFORDNUNG FÜR DIE KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN KRABELSTUBE, KINDERGARTEN, SCHÜLERHORT der Marktgemeinde Pucking

gültig ab 1. September 2022

Auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Das Familieneinkommen beinhaltet laut § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018:
- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
 - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.
 - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage,
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren etc.)
- (3) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. § 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (4) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.
- Kinderbetreuungsgeld für das Kind



- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
 - Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
 - Krankengeld
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
- (5) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (6) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (7) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (8) Für die Berechnung des monatlichen Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 10 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (9) Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (10) Die Einkommensnachweise sind zweimal jährlich vorzulegen, zu Beginn eines jeden neuen Arbeitsjahres im September sowie im Februar. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens 25. September bzw. 25. Februar vor, ist so lange der Höchstbeitrag zu leisten, bis die Einkommensnachweise einlangen.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtungen abgedeckt, ausgenommen



- eine allenfalls verabreichte Verpflegung
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für **11 geöffnete Monate** berechnet und versteht sich inklusive 13 % Umsatzsteuer.
Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung bei Erreichen des 30. Lebensmonats letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats eingehoben.
- (6) Der monatliche Elternbeitrag wird zur Hälfte ermäßigt, wenn ein Kind für mindestens 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert ist. Dies ist durch eine **ärztliche Bestätigung** nachzuweisen. In allen übrigen Fällen ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren € 53,--,
 2. für Kinder über drei Jahren € 46,-- und
 3. für den Nachmittagstarif € 46,-- der sich bei Inanspruchnahme des 3-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des 2-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 284.- für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme € 378.-
2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 137.- für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme € 197.-
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 119,--.



§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere im gleichen Haushalt lebende Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von **50 %** und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von **75 %** festgesetzt.

Welches Kind als das erste Kind in einer Einrichtung gilt, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eintrittes in die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Bei gleichzeitigem Betreuungsbeginn ist das Geburtsdatum der Kinder ausschlaggebend (das älteste Kind gilt als das erste Kind, usw.).

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen pro Woche wird für diese Kinder ein Tarif für
 - 3 Tage festgesetzt, der **85 %** vom 5-Tages-Tarif beträgt
 - 2 Tage festgesetzt, der **65 %** vom 5-Tages-Tarif beträgt
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
 - für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt, und
 - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (5) Erreicht ein Kind den 30. Lebensmonat, wird der laut Absatz (1) und (2) berechnete Elternbeitrag nach der Anzahl der Besuchstage im betreffenden Monat aliquotiert. Ab dem Tag, an dem das Kind den 30. Lebensmonat erreicht, ist der aliquote Nachmittagstarif laut Absatz (3) und (4) vorzuschreiben.
- (6) Besucht ein Kind erstmals die Krabbelstube und wird mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Eintrittstermin während des Monats vereinbart, wird der jeweilige Elternbeitrag für den Eintrittsmonat nach der Anzahl der Besuchstage aliquotiert.



§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,5 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
 - für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt, und
 - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden oder
 2. 4,5 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme. Diese Regelung ist insbesondere während der Sommer-Schulferien für den Monat Juli anzuwenden.

Wird ein Schulkind im Juli für mindestens zwei ganze Kalenderwochen vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgemeldet, reduziert sich der Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung um die Hälfte. In allen übrigen Fällen ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

- (2) Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als 5 Tagen pro Woche wird ein Tarif für
 - für 3 Tage festgesetzt, der 85 % vom 5-Tages-Tarif beträgt, und
 - für 2 Tage festgesetzt, der 65 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge für Kindergarten-, Hort- und Krabbelstubenkinder

- (1) Für Werkarbeiten werden pro Arbeitsjahr Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 37,80 für Kindergartenkinder, € 21,60 für Krabbelstubenkinder und € 32,40 für Hortkinder vorgeschrieben.

Da die Materialbeiträge (Werkbeiträge) unselbständige Nebenleistungen im Rahmen der Kinderbetreuung sind, werden sie inklusive 13 % Umsatzsteuer vorgeschrieben.

Wechselt ein Kind während des Arbeitsjahres von der Krabbelstube in den Kindergarten bzw. bei Besuch einer alterserweiterten Gruppe ab dem Monat, der dem 3. Geburtstag folgt, werden die Materialbeiträge (Werkbeiträge) monatlich aliquot berechnet.



Die Werkbeiträge werden einmal jährlich Ende September gemeinsam mit den Eltern-, Mittags-, bzw. Transportbeiträgen für diesen Monat mit Zahlschein vorgeschrieben, bzw. vom Bankkonto abgebucht.

Bei Eintritt in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während des Arbeitsjahres wird der aliquote Anteil am Ende des Eintrittsmonats vorgeschrieben. Bei Austritt aus einer Puckinger Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird der bereits verrechnete Beitrag aliquot zurückerstattet.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist. Die Veranstaltungsbeiträge sind bar in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu entrichten.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende des Arbeitsjahres in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10 Mittagsbeiträge

- 1) **für Kindergarten- und Krabbelstubenkinder:**
Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 4,20 für Kindergartenkinder bzw. € 4,00 für Krabbelstubenkinder pro Essensportion verrechnet.

Da die Mittagsbeiträge der Kindergarten- und Krabbelstubenkinder unselbständige Nebenleistungen im Rahmen der Kinderbetreuung sind, werden sie inklusive 13 % Umsatzsteuer vorgeschrieben.
- 2) **für Schulkinder:**
Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 4,90 pro Essensportion verrechnet.
Da das Mittagessen von den Schulkindern nicht im Rahmen der Kinderbetreuung eingenommen wird, werden diese Mittagsbeiträge inklusive 10 % Umsatzsteuer vorgeschrieben.
- 3) Von der Verrechnung des anteiligen Mittagsbetrages kann aus organisatorischen Gründen nur bei einer Abmeldung am Vortag bis 15:30 Uhr in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung abgesehen werden.
- 4) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens kann ein Kind immer nur am Monatsbeginn angemeldet und zum Monatsletzen abgemeldet werden. In Ausnahmefällen kann eine An- und Abmeldung auch kurzfristig bei der Kindergarten- bzw. Hortleitung vorgenommen werden.



§ 11 Kindergartentransport

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird pro Monat ein Betrag von € 26,60 eingehoben. Dieser Betrag wird nur für jene Kinder verrechnet, die auch transportiert werden. Werden mehrere im gleichen Haushalt lebende Kinder einer Familie mit dem Kindergartenbus transportiert, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 25 % gewährt und für jedes weitere Kind 75% gewährt.

Welches Kind als das erste Kind gilt, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eintrittes in den Kindergarten.

Kann aus wichtigen Gründen (z.B. Berufstätigkeit der Eltern lässt sich nicht mit der Abfahrts- bzw. Ankunftszeit des Busses vereinbaren) täglich nur eine Fahrt (entweder nur die Hin- oder Rückfahrt) in Anspruch genommen werden, wird der halbe Beitrag verrechnet.

Da die Beiträge für die Begleitperson beim Kindergartentransport unselbständige Nebenleistungen im Rahmen der Kinderbetreuung sind, werden sie inklusive 13 % Umsatzsteuer vorgeschrieben.

§ 12 Aufwandsentschädigung bei Nichtabmeldung an schulfreien Tagen, Zwickeltagen und Ferientagen

Wird ein Kind in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zum Journaldienst an schulfreien Tagen, Zwickeltagen und Ferientagen angemeldet und nicht termingerecht wieder abgemeldet, weil die Betreuung dann doch nicht in Anspruch genommen wird, ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 50,- (inklusive 13 % Umsatzsteuer) zu tragen.

Die Abmeldung erfolgt termingerecht, wenn das Kind spätestens eine Kalenderwoche vor dem schulfreien Tag, Zwickeltag oder erstem Ferientag abgemeldet wurde.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden bei der Anmeldung zum Journaldienst schriftlich darauf hingewiesen und haben dies mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Die Aufwandsentschädigung wird im Bedarfsfall im Nachhinein vorgeschrieben, gemeinsam mit der nächsten Abrechnung der Eltern-, Mittags- bzw. Transportbeiträge.

Von der Verrechnung wird unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Krankheit), die von den Eltern/Erziehungsberechtigten nachzuweisen sind, abgesehen.

§ 13 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4, sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 9, die Mittagsbeiträge gemäß § 10 und die Beiträge für die Begleitperson beim Kindergartentransport gemäß § 11 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (im September), erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.



§ 14 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Jänner 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Thomas Walter Altof)